Kindertagesstättenordnung

der Evangelischen Kindertageseinrichtung

St. Michael

des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes (Kita-Werk) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

Inhalt

1 Allgemeines 2
2 Anzuwendende Vorschriften 2
3 Ziele der Kindertageseinrichtung in Kooperation mit den Kirchengemeinden 2
4 Aufnahme 3
5 Aufnahme auswärtige Kinder 3
6 Wohnortwechsel 3
7 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung 3
8 Änderung der Betreuungszeiten 4
9 Beendigung des Betreuungsverhältnisses 4
10 Regelungen für den Besuch der Einrichtung 5
11 Verpflegung 5
12 Gesundheitsvorschriften 5
13 Vorübergehende Schließung/Einschränkung der Betreuung 6
14 Versicherungen und Haftung 6
15 Teilnehmerbeiträge 7
16 Verarbeitung personenbezogener Daten 7
17 Inkrafttreten 8

1 Allgemeines

Der Kindergarten St. Michael ist eine Einrichtung des Kitawerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Sie betreut Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Grundschule oder einer vergleichbaren Schulform.
In besonderen Fällen werden auch Kinder im dritten Lebensjahr betreut. Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Integrationsgruppen sowie in Einzelintegration betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.
Die Betreuung erfolgt in Krippen- und Kindergartengruppen.
Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus dem § 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG).
Die Kindertagesstätte nimmt Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit auf.

2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte richtet sich nach dieser Kindertagesstättenordnung und insbesondere nach folgenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG- Schl.-H.)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schl.-H.
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge etc.)
- die die Kindertagesförderung betreffenden Regelungen des Sozialgesetzbuches SGB VIII, insbesondere die §§ 8a und 72a zum Schutz von Kindern bei Kindeswohlgefährdung
- den Gesetzen für den Datenschutz (u. a. DSG-EKD)

3 Ziele der Kindertageseinrichtung in Kooperation mit den Kirchengemeinden

Aus ihrer diakonischen und sozialen Verantwortung heraus macht das Kindertagesstättenwerk mit seinen Einrichtungen ein Angebot, dass der pädagogischen Förderung der Kinder dient und ihnen Lebensorientierung geben soll. Die evangelischen Kindertagesstätten möchten in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten zu einer kreativen Entfaltung des Kindes und seinen inneren Fähigkeiten und Kräften beitragen und durch gemeinsames Spielen, Wahrnehmen und Gestalten positive Impulse für freie, ganzheitliche Bildung und Entwicklung setzen.
Lebensorientierung für Heranwachsende schließt ein, dass die Kinder in altersgemäßer Form mit den Grundelementen des christlichen Glaubens bekannt gemacht werden. Sie erfahren Vertrauen, Glauben und Geborgenheit in der Gemeinschaft der Kirche.
In der religionspädagogischen Arbeit werden die Kindertageseinrichtungen von den Ev.-Luth. Kirchengemeinden und den zuständigen Pastor*innen begleitet.

4 Aufnahme

Solange die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in den Einrichtungen größer als das Angebot ist, ist es erforderlich, ein Auswahlverfahren zu treffen. Die Auswahl erfolgt nach schriftlichen und öffentlich zugänglichen Aufnahmekriterien, die unter Mitwirkung der Elternvertretungen, Beiräte und den Kommunen festgelegt werden.
Die geltenden Aufnahmekriterien finden sich in der Anlage 1 zu dieser Ordnung und in der Einrichtungsbeschreibung in der Kita-Datenbank. Im Fall eines begrenzten Angebotes haben in der Standortgemeinde wohnende Kinder gegenüber auswärtigen Kindern Vorrang.

Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sind im Kitaportal des Landes Schleswig-Holstein oder mit Antragsvordruck schriftlich bei der Kitaleitung einzureichen.

Die Entscheidung, in welche der bestehenden Gruppen/Bereiche das einzelne Kind aufgenommen wird, treffen die Leitung der Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Mitarbeitenden nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten. Die Wünsche von Personensorge-berechtigten werden dabei soweit möglich berücksichtigt.

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtungen bedeutsame vorangegangene und akute Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
Der Vordruck inkl. Merkblatt gemäß §§ 34,35 (IfSG) wird den Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme ausgehändigt.

5 Aufnahme auswärtige Kinder

Kinder, die nicht in Schleswig-Holstein leben, können nur aufgenommen werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung des dann örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

Für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze übersteigt, werden Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen.

6 Wohnortwechsel

Im Falle eines Wohnortwechsels ist die neue Adresse (Wohnort, Straße, telefonische Erreichbarkeit) unverzüglich, möglichst vor dem Wohnortwechsel mitzuteilen.
Im Falle eines Wohnortwechsels nach außerhalb SH sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Kostendeckungszusage des dann örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu beschaffen.

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für die Dauer geschlossen, in der ein Kind im jeweiligen Betreuungsbereich (Krippe/Kindergarten) betreut werden kann. Er endet automatisch am 31.07. des Jahres, in dem die Einschulung erfolgt.

Für die Aufnahme in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

Die Kinder der Krippengruppe können nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe wechseln, sobald dort ein Platz frei wird. Sie werden bei der Vergabe von Plätzen in Kindergartengruppen vorrangig berücksichtigt, haben aber keinen Anspruch auf Übernahme, wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind.

Die Entscheidung, in welche der bestehenden Gruppen das einzelne Kind aufgenommen wird, trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Mitarbeitenden nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

7 Änderung der Betreuungszeiten

Eine Änderung des zeitlichen Umfangs der Betreuung, auch der Ergänzungs- und Randzeitengruppen kann in der Regel nur zu Beginn des Kindergartenjahres und nur nach unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bedarfsplanes sowie der in der Einrichtung vorhandenen Platzkapazitäten erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist bis Ende Januar für das kommende Kindergartenjahr von den Personensorgeberechtigten an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Im Krippenbereich endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.), in dem das Kind 3 Jahre alt geworden ist.
In der Kindergartenbetreuung endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind in die Schule wechselt, spätestens jedoch mit Schuleintritt eines Kindes, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Abmeldungen sind seitens der Personensorgeberechtigten nur schriftlich bei der Kitaleitung mit dreimonatiger Frist zum 31.3/31.7./30.9./31.12. zulässig.

Sollte sich bei Neuaufnahme innerhalb der ersten drei Monate herausstellen, dass die Aufnahme in die Kindertagesstätte für das Kind nicht förderlich ist, haben Personensorgeberechtigte und Kindertagesstätte beiderseits das Recht, das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der ersten drei Monate zu beenden.

In besonderen Fällen (z.B. unvorhersehbare, veränderte Familiensituation) können Personensorgeberechtigte die Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich bei der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragen. Über die Annahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

Haben Personensorgeberechtigte für das Anmeldeverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche betreuungsrelevante Sachverhalte verschwiegen, so hat der Träger das Recht, das Betreuungsverhältnis fristlos unter Mitteilung des Grundes schriftlich zu beenden.

Die Kitaleitung kann nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung und nach unverzüglicher Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform das Betreuungsverhältnis außerordentlich kündigen. Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere:

a. die Personensorgeberechtigten mit der vollständigen Entrichtung oder eines mehr als 50% Anteils des Elternbeitrags bzw. des Verpflegungsgeldes für drei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind oder für einen Zeitraum, der sich über sechs Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Höhe eines Beitrages in Verzug sind, der den Elternbeitrag von drei Monaten erreicht.

b. ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt.

c. der Pflege- und Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt oder wenn der Entwicklungsstand des Kindes noch keine Betreuung in einer Kindertagesstätte zulässt. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen oder fachliche Vorschläge vorsätzlich nicht beachtet werden.

d. wiederholt die Betreuungszeiten nicht eingehalten werden.

e. in erheblicher Weise gegen andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird,

f. die Personensorgeberechtigten das Einrichtungskonzept nicht unterstützen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Regelungen für den Besuch der Einrichtung

Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Bringen und Abholen des Kindes zu den angemeldeten Zeiten einzuhalten.

Neu aufgenommene Kinder benötigen eine Eingewöhnungszeit. Um individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen positiven Übergang des Kindes von der Familie in die Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, kann sich in dieser Zeit – gemäß dem in der Konzeption der Kindertageseinrichtung beschriebenen Eingewöhnungsmodell – der Besuch in der Kindertageseinrichtung auf 1-2 Stunden verkürzen. Trotz verkürzter Anwesenheitszeit des Kindes in der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten der Beitrag incl. Essensgeld und Zusatzbeiträge gemäß Punkt 4 für die gewählte Betreuungsform zu entrichten.

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf das Kita-Werk als Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitarbeitenden übernehmen das Kind persönlich in/vor den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der zur Abholung berechtigten Person. Zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf.
Siehe Formular Abholberechtigung

Für den Weg zur Einrichtung sowie von der Einrichtung sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.

10 Verpflegung

Alle betreuten Kinder erhalten täglich ein warmes Mittagessen, für welches ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Bedürfnisse von Kindern mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder Allergien sowie religiöse Essgewohnheiten werden angemessen berücksichtigt.
Das Verpflegungsgeld richtet sich nach der Entgeltordnung der Standortgemeinde oder des Trägers in der jeweils gültigen Fassung.

11 Gesundheitsvorschriften

Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Personensorgeberechtigten müssen für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweis über die erste Masernimpfung vorlegen, bei Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, auch über die zweite Masernimpfung. Kinder unter einem Jahr können zunächst ohne Masernimpfung aufgenommen werden, die Nachweise müssen dann entsprechend nachgereicht werden, ansonsten kann das Kind die Kita nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über den Gesundheitszustand des Kindes zu machen. Im Besonderen sind Auskünfte über chronische Erkrankungen zu erteilen.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich gesundheitliche Besonderheiten des Kindes während des Betreuungsverhältnisses ergeben.

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann, solange die Gefahr einer Übertragung besteht, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Den Sorgeberechtigten wird bei Aufnahme ihres Kindes mitgeteilt, welche Krankheiten unter die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes fallen.
Eine, den Vorschriften des zuständigen Gesundheitsamtes entsprechende ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, ist bei meldepflichtigen Erkrankungen vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Leitung der Einrichtung das Gesundheitsamt hinzuziehen.
Bei offensichtlicher Erkrankung eines Kindes, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Kindertageseinrichtung wegen Ansteckungsgefahr relevant ist (z. B. Infekte), entscheidet die Leitung, ob es für das betroffene Kind oder für die Gemeinschaft der Kinder oder aus personellen Gegebenheiten zu verantworten ist, das erkrankte Kind in der Einrichtung weiterhin zu betreuen.

Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht.
Ausnahmen erfolgen bei Notfallmedikation und chronisch kranken Kindern, soweit die Medikamentengabe aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss, nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert und in den pädagogischen Alltag integrierbar ist.

Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Einrichtungsträger, die die pädagogischen Mitarbeitenden zur Medikamentengabe befugt und die Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des behandelnden Kinderarztes, der zu entnehmen ist, dass die Medikamentengabe in der Kindertageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeitenden erforderlich und möglich ist. Die Stellungnahme muss die zu verabreichenden Medikamente, ihre genaue Dosierung und den Zeitpunkt der Gabe enthalten.

Beim Einsatz von Medizingeräten oder Hilfsmitteln ist darüber hinaus zusätzlich Voraussetzung, dass ein aufklärendes Gespräch und fachgerechte Einweisung des pädagogischen Personals durch medizinisch geschultes Personal erfolgt und dokumentiert ist.

Die Personensorgeberechtigten müssen darauf achten, ob ihre Kinder von Ungeziefer (z. B. Kopfläusen) befallen sind. Sollte dies der Fall sein, darf dieses Kind die Kindertageseinrichtung nicht betreten bzw. es ist unverzüglich von den Personensorgeberechtigten abzuholen. Vor Wiederaufnahme des Kindes kann nach Infektionsschutzgesetz in begründeten Fällen von der Einrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden. In schwierigen Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.

Die Kindertageseinrichtung gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.

12 Vorübergehende Schließung/Einschränkung der Betreuung

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, z.B. Personalmangel vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Auch ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrages, des Essensgeldes und des Zusatzbeitrages aus diesem Grund besteht nicht.

13 Versicherungen und Haftung

Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Eine weitergehende Haftung der Kita bzw. des Kita-Werkes ist ausgeschlossen.

Auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes oder der bringenden/abholenden Personen wird keine Haftung übernommen.

14 Teilnehmerbeiträge

FÜR KREIS PINNEBERG:
Der Beitrag entspricht dem nach § 31 KiTaG zulässigen Höchstbeitrag. Ein Anspruch auf Geschwister- oder Sozialermäßigung ergibt sich aus § 7 (1 und 2) KiTaG.

Zusätzlich ist von den Eltern ein Verpflegungsgeld zu entrichten, das vom Träger kostendeckend festgesetzt wird.

Der erste Monatsbeitrag ist bis zum 5. des Aufnahmemonats fällig, auch wenn das Kind nicht in der Einrichtung erscheint.
Endet das Betreuungsverhältnis bis zum 15. oder beginnt es ab dem 16. eines Monats, so werden der Kindertagesstättenbeitrag und das Verpflegungsgeld für diesen Monat nur zur Hälfte erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem vertraglichen Betreuungsbeginn, auch wenn das Kind nicht in der Einrichtung erscheint.

Der Kindertagesstättenbeitrag und das Verpflegungsgeld sind während der gesamten Dauer des Betreuungsverhältnisses, auch während der Schließzeiten und bei Fehlen des Kindes oder der vorübergehenden Unterbrechung der Betreuungsleistung, monatlich im Voraus zu entrichten und wird im Einzugsverfahren erhoben.

Beitragspflichtig – auch für das Verpflegungsgeld – sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten, deren Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Kita verarbeitet personenbezogene Daten auf Basis der nachstehenden Regelungen und den gesetzlichen Vorgaben:

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Erfüllung von vertraglichen und rechtlichen Pflichten oder vorvertraglichen Maßnahmen (§ 6 Nr. 5 u. 6 DSG-EKD), d.h. die Verarbeitung erfolgt zur Vergabe eines Betreuungsplatzes und zur Durchführung des Betreuungsvertrags
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtung und einer Aufgabe die im kirchlichen Interesse liegt (§ 6 Nr. 3 u. 6 DSG-EKD), d. h. die Durchführung des Betreuungsverhältnisses insbesondere nach dem Kindertagesstättengesetz des jeweiligen Bundeslandes, dem Kinder- und Jugendhilferecht gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII, dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nach der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
- Einwilligung (§ 6 Nr. 2 DSG-EKD), d. h. Verarbeitung für bestimmte Zwecke oder/und für die Nutzung von Apps jeweils auf der Basis Ihrer Einwilligung
- Interessenabwägung (§ 6 Nr. 8 DSG-EKD), d. h. die Verarbeitung erfolgt zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten

- Lebenswichtige Interessen (§ 6 Nr. 7 u. § 13 Abs. 2 DSG-EKD), d. h. Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen Ihres Kindes

Empfänger (Kategorien) der personenbezogenen Daten

- Innerhalb des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein erhalten nur die Personen und Stellen (z.B. Verwaltung Kita-Werk, Finanzbuchhaltung) die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigen
- Bankinstitut für die Einziehung des Kita-Beitrags
- Öffentliche Stellen, sofern eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung vorliegt
- Versicherungsdienstleister, bei Abwicklung von Schadensfällen

Ihre Rechte

- Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten des/der Auftragnehmer(s)*in (§ 19 DSG-EKD).
- Recht auf Berichtigung, sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (§ 20 DSG-EKD)
- Recht auf Löschung (nach § 21 DSG-EKD)
- Recht auf Einschränkung (nach § 18 DSG-EKD) sowie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen (nach § 25 DSG-EKD)
- Recht auf Datenübertragung (nach § 24 DSG-EKD)
- Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 DSG-EKD)
  Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, Außenstelle Berlin, Invalidenstraße 29, 10115 Berlin
- Recht auf Widerspruch (nach § 25 DSG-EKD)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung gem. § 6 Nr. 2 DSG-EKD oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD, d.h. einzelne oder sämtliche Einwilligungen, die erteilt wurden jederzeit und ohne Nachteile zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird

Speicherdauer der Daten

Wir löschen die personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und wir gesetzlich nicht mehr zu einer Speicherung verpflichtet sind.

16 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Diese Ordnung ist unter Mitwirkung von Elternvertretung/Beirat festgelegt worden und tritt mit Wirkung zum 28.11.2023 in Kraft. Vorherige Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hamburg, 22.01.2024

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Karl-Heinz Bacher
Geschäftsführung

Anlage 1 Aufnahmekriterien

Anlage 2 Schließzeiten

Anlage 1 zur Kitaordnung vom 28.11.2023

Ev.-Luth. KITA WERK Hamburg-West/ Südholstein

Aufnahmekriterien

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesic
unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand der nachfolgenden Kriterien.

1. Kriterien für die Platzvergabe im Elementarbereich

- **Wohnort:** Kinder aus der Standortgemeinde (Moorrege) werden vorrangig aufgenommen (§18 Abs. 5 KiTaG)
- **Geschwisterkinder:** ein Geschwisterkind ist bereits bei uns im Kindergarten und wird mind. für ein KiTa-Jahr zeitgleich betreut
- **Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme:** mind. 2 Jahre und 6 Monate, ältere Kinder werden vorrangig berücksichtigt
- **Betreuungszeiten:** die benötigten Betreuungszeiten stimmen mit dem vorhandenen Angebot überein
- **Datum der Voranmeldung**

1.1. Sonstige Kriterien

- bei Zuzug mit vorherigem KiTa-Platz
- Kinder mit Einschränkungen in der Teilhabe (z.B. Sprache/ Entwicklung)
- Wunsch der Eltern nach einer christlichen Erziehung
- Kind hat im vorangegangenen KiTa-Jahr trotz Anmeldung keinen Platz erhalten und wurde deswegen nicht institutionell oder durch eine Tagespflegeperson betreut

2. Härtefallanträge

Das Vorliegen einzelner oder mehrerer Kriterien, die sich nicht schon aus den Anmeldedaten ergeben, müssen bis spätestens 01. Dezember des Jahres vor dem gewünschten Aufnahmejahr geltend gemacht und durch geeignete Unterlagen belegt werden (z.B. Besonders schwierige Familienverhältnisse).
Dazu könnten bspw. gehören:

- nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht
- Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. § 24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die vom allgemeinen Sozialdienst festgestellt wird

Anlage 2 zur Kitaordnung vom 28.11.2023

Schließzeiten

Die Kita nutzt 20 Schließtage entsprechend dem KiTaG. Diese Schließtage werden z.B. für Betriebsferien und Fortbildungen genutzt, dabei sind die Tage zwischen Heiligabend und Silvester grundsätzlich geschlossen.

Die Schließzeiten werden unter Beteiligung der Elternvertretung jährlich für das Folgejahr festgelegt.